

99066007188000

Gläubigerversammlung Einberufung

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013443/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066007188000
Leistungsbezeichnung I	Gläubigerversammlung Einberufung
Leistungsbezeichnung II	Einberufung der Gläubigerversammlung im Insolvenzverfahren
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kontrollorgan Insolvenzverwaltung, Gerichtstermin Insolvenz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	§ 27 Insolvenzordnung (InsO) – Eröffnungsbeschluss https://www.gesetze-im-internet.de/insol/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/insol/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/insol/_30.html https://www.gesetze-im-internet.de/insol/_74.html
Teaser	Die Gläubigerversammlung ist ein zentrales Organ im Insolvenzverfahren. Hier entscheiden die Gläubiger gemeinsam über das weitere Verfahren. Sie wird durch das Gericht oder auf Antrag einer bestimmten Gläubigermehrheit einberufen.
Volltext	Als Gläubiger können Sie am Insolvenzverfahren aktiv mitwirken. Dazu werden im Laufe des Insolvenzverfahrens Gläubigerversammlungen einberufen. Dort werden Entscheidungen über das weitere Verfahren getroffen. Die Gläubigerversammlung vertritt die Interessen der Gläubiger gegenüber dem Schuldner und dem Insolvenzverwalter. Das Gericht kann bereits vor

Modul

Sachverhalt

Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen vorläufigen Gläubigerausschuss benennen. Ab einer bestimmten Größe des schuldnerischen Unternehmens besteht sogar die Pflicht dazu. Die Gläubiger stimmen in der Versammlung über den Fortgang des Verfahrens ab.

- Berichtstermin
- Prüfungstermin
- Erörterungs- und Abstimmungstermin (im Falle einer möglichen Sanierung)
- Schlusstermin

- Insolvenzgläubiger
- absonderungsberechtigte Gläubiger (Vertreter mit schriftlicher Vollmacht)
- Insolvenzverwalter

- nachrangige Gläubiger
- der Schuldner
- Dritte (auf Antrag mit Zulassung durch das Gericht)

- Wahl oder Abwahl des Insolvenzverwalters:
- Die Gläubiger können entscheiden, ob der vom Gericht eingesetzte Verwalter im Amt bleibt oder ersetzt wird.
- Entscheidung über den Insolvenzplan: Falls ein Insolvenzplan vorliegt (zum Beispiel bei einer Sanierung), müssen die Gläubiger darüber abstimmen.
- Entscheidung über die Verwertung der Insolvenzmasse,
- zum Beispiel ob das Unternehmen verkauft, stillgelegt oder weitergeführt wird.
- Überwachung des Insolvenzverwalters: Die Gläubiger können Berichte verlangen.
- Einsetzung eines Gläubigerausschusses: Die Versammlung kann einen kleineren Ausschuss zur laufenden Überwachung und Mitwirkung bestimmen.
- Entscheidung über Masseverbindlichkeiten, also über Verbindlichkeiten, die während des

Modul	Sachverhalt
	Insolvenzverfahrens entstehen (zum Beispiel durch Fortführung des Betriebs).
Erforderliche Unterlagen	Keine
Voraussetzungen	Die Gläubigerversammlung wird von Amts wegen einberufen zum: • Berichts- und Prüfungstermin • Erörterungs- und Abstimmungstermin • Schlusstermin • den Insolvenzverwalter • den Gläubigerausschuss • Absonderungsberechtigte und nicht nachrangige Insolvenzgläubiger, die über mindestens 40% aller Absonderungsrechte und Hauptforderungen verfügen. • Ab fünf Antragstellenden genügt ein Anteil von 20%. • Sie stellen den Antrag nicht willkürlich, sondern aus einem sachlich vertretbaren Grund. • Ihr Anliegen liegt nicht außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gläubigerversammlung.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie beantragen die Gläubigerversammlung beim Insolvenzgericht. • Das Insolvenzgericht bestimmt den Termin für die Gläubigerversammlung. Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung der Gläubigerversammlung werden öffentlich bekanntgegeben. • Wenn keine schriftliche Verfahrensdurchführung beschlossen wurde, legt das Insolvenzgericht die ersten beiden Termine (Berichts- und Prüfungstermin) üblicherweise mit der Insolvenzeröffnung fest. • Der weitere Verfahrensablauf hängt von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.
Bearbeitungsdauer	Keine
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/gerichte-und-segmente/amtsgerecht-hamburg-mitte/segment-familie-betreuung-insolvenz/start-636986 https://justiz.hamburg.de/justiz.hamburg.de/gerichte/

Modul

Sachverhalt

amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/start-636992
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/start-636992>
<https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgericht-hamburg/verfahrensarten-und-services/verfahrensarten/start-636992>

Hinweise

Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich dazu bitte an einen Rechtsanwalt oder Notar Ihrer Wahl.

Rechtsbehelf

Das Recht der sofortigen Beschwerde besteht, wenn das Gericht

- eine beantragte Gläubigerversammlung ablehnt – für Antragstellende
- einen Beschluss der Gläubigerversammlung aufhebt – für stimmberechtigte Gläubiger
- der beantragten Aufhebung eines Gläubigerbeschlusses nicht stattgibt – für Antragstellende (außer Insolvenzverwalter)

Kurztext

- Gläubiger haben das Recht, durch Gläubigerversammlung am Insolvenzverfahren aktiv mitzuwirken.
- Dort werden Entscheidungen über das weitere Verfahren getroffen.
- Gläubigerversammlung vertritt die Interessen der Gläubiger gegenüber dem Schuldner und dem Insolvenzverwalter.
- Das Gericht kann, bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens einen vorläufigen Gläubigerausschuss benennen. Ab bestimmter Größe des schuldnerischen Unternehmens Pflicht.
- Die Gläubiger stimmen in der Versammlung über den Fortgang des Verfahrens ab.
- Termine: Berichtstermin Prüfungstermin Erörterungs- und Abstimmungstermin (im Falle einer möglichen Sanierung) Schlusstermin
- Insolvenzverwalter und Gläubiger können weitere Versammlungen beantragen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.
- An der Gläubigerversammlung teilnehmen dürfen:

Modul	Sachverhalt
	Insolvenzgläubiger absonderungsberechtigte Gläubiger (Vertreter mit schriftlicher Vollmacht) Insolvenzverwalter • Ohne stimmberechtigt zu sein, dürfen an der Versammlung teilnehmen nachrangige Gläubiger der Schuldner Dritte (auf Antrag mit Zulassung durch das Gericht) • Aufgaben der Gläubigerversammlung sind: Wahl oder Abwahl des Insolvenzverwalters Entscheidung über den Insolvenzplan Entscheidung über die Verwertung der Insolvenzmasse Überwachung des Insolvenzverwalters Einsetzung eines Gläubigerausschusses Entscheidung über Masseverbindlichkeiten
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Amtsgericht Hamburg
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)